



Satzung des Förderkreis der Albrecht-Dürer-Schule (ADS) e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Albrecht-Dürer Schule (ADS) e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist 64331 Weiterstadt

§2 Charakter und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; insbesondere im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Albrecht-Dürer-Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Geld- und Sachspenden, die unmittelbare Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus und die Unterstützung der pädagogischen Schulentwicklung. Der Verein übernimmt die Trägerschaft von Förderprogrammen wie zum Beispiel „Ganztagsangebot nach Maß“ des hessischen Kultusministeriums und „Familienfreundliche Schule“ des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Dazu gehören u.a. die Finanzierung und Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, also z.B. Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Schülerbetreuungspersonal, und Sozialarbeiter.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.1 Der Vorstand kann beschließen, Mitgliedern bei Übertragung bestimmter Aufgaben einen Aufwendersersatz zu gewähren. Dieser kann in Form des Auslagersersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Das Stimmrecht kann auf den Ehepartner übertragen werden. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen und bei der betreffenden Mitgliedsversammlung vorgelegt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Widerspricht der Vorstand nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Antrags, so gilt der Antrag als genehmigt. Als Eingangsdatum zählt die Zustellung beim Geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind per Mail über den Aufnahmeantrag zu informieren. Als Beitrittsdatum gilt das Datum des Antrages.
3. Mit dem Beitritt ist das Mitglied damit einverstanden, den jährlich im Voraus zu entrichtenden Beitrag im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abbuchen zu lassen. Das Mitglied hat sich mit Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein

gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Der Einzug der Erstlastschrift des Mitgliedsbeitrages wird nach Aufnahme in einem separaten Schreiben mitgeteilt. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages der Folgelastschriften erfolgt immer zum 15.03. eines Jahres. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - 4.1 Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
 - 4.2 Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands nach Gewähr rechtlichen Gehörs erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss bedarf des schriftlichen Bescheides.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung, als oberstes Organ
2. Der Vorstand

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1.2 dem erweiterten Vorstand
2. Die Vorstände setzen sich wie folgt zusammen:
 - 2.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1 bis 3 Personen. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und verantwortlich im Sinne der Satzung.
 - 2.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 6 Personen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Ladung aller Vorstandsmitglieder und Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Mitglieder zusammenkommen, wobei mindestens eines davon dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
 - 3.1 Im Einzelfall kann der geschäftsführende Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der geschäftsführende Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email- Vorlage sein. Die E-Mail- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Frist, muss dieser zu einer Vorstandssitzung einladen.
4. Der Vorstand beschließt alle Vereinsangelegenheiten durch Mehrheitsbeschluss. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Das Protokoll ist vor der Unterschrift zur Durchsicht an die Vorstandsmitglieder per Mail zu verteilen.
6. Der Vorstand sowie die sonstigen Beauftragten des Vereins führen ihr Geschäft ehrenamtlich.

- 6.1 Abweichend zu §5.6 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 7 Vorstandsmitglieder können nur natürliche volljährige Personen sein.
- 8 Es können auch Personen in den Vorstand gewählt werden die kein Vereinsmitglied sind.
- 9 Insofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- 10 Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgabe dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§6 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Der Vorstand wird in der Reihenfolge nach §5.1 mit relativer Mehrheit, in der entsprechenden Anzahl der Personen, gewählt. Stehen mehr Personen als erforderlich zur Wahl und besteht Stimmgleichheit bei den Personen die den Vorstand über seine erlaubte Größe bringen würden, so ist über die betreffenden Personen in einem zweiten Wahlgang abzustimmen. Besteht nach dem zweiten Wahlgang noch immer Stimmgleichheit, so entscheidet der Wahlleiter durch das Los.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch danach bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstands, die Jahresabrechnung, den Geschäftsbericht und eingebrachte Anträge. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Wochen vorher, unter Angabe der Tagungsordnung und des Tagungsorts über die Homepage der Albrecht-Dürer Schule „adswweiterstadt.de“ einberufen. Anträge sind bis zwei Wochen vor der Versammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und dann von diesem auf der Homepage als Ergänzung zur Einladung (im Wortlaut), spätestens eine Woche vor der Versammlung, zu veröffentlichen, so dass sie an der Mitgliederversammlung beschlossen werden können.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen
 - 2.1 auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder
 - 2.2 wenn der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich verlangt.
3. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Abberufung des Vorstands. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§8 Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen zusammen.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Antragsstellung durch Abstimmung beschlossen.
3. Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Jahresausgabenplan für den Verein. Für die Förderprogramme ist dieser gemeinsam mit der Schulleitung zu erstellen.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Albrecht-Dürer-Schule, an eine andere an deren Stelle getretene Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

In der Gründungsversammlung beschlossen am 2. Juli 1985 in Weiterstadt.
Neufassung der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06. März 2013 in Weiterstadt.
Änderung des §2 (1) in der Mitgliederversammlung am 26.02.2014 in Weiterstadt.
Neufassung der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.02.2016 in Weiterstadt